

Sonderpädagogischer Förderbedarf - Was ist das?

Ein sonderpädagogischer Förderbedarf wird festgestellt, wenn bei einem Kind eine Behinderung gem. § 8 Schulpflichtgesetz vorliegt.

Behinderung gem. § 3 des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren.

Beeinträchtigungen, die die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs nach sich ziehen können sind beispielsweise:

- Beeinträchtigung von Sinnesfunktionen
- Beeinträchtigung von Sprechfunktionen
- Beeinträchtigung bewegungsbezogener Funktionen
- Beeinträchtigung des Lernens
- Kombinationen von Beeinträchtigungen

Der sonderpädagogische Förderbedarf ist nicht gleichzusetzen mit schulischen Problemen in einem oder mehreren Unterrichtsgegenständen, unzureichender Beherrschung der Unterrichtssprache oder schlechten Noten. Jede Schule ist verpflichtet, alle ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Förderung auszuschöpfen, bevor die Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs beantragt wird.

Wer beantragt die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs?

Die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs kann entweder durch die Erziehungsberechtigten, die Schulleitung oder in besonderen Fällen von Amts wegen beantragt werden. Im Sinne einer schulpartnerschaftlichen Zusammenarbeit ist auf Transparenz und größtmögliches Einvernehmen zu achten.

Wie wird ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt?

Sonderpädagogischer Förderbedarf wird durch die Schulbehörde festgestellt. Bei ihrer Entscheidung stützt sie sich insbesondere auf ein sonderpädagogisches Gutachten. Nach Einlangen des Antrages wird eine entsprechend befähigte Person damit beauftragt, ein solches zu erstellen. Die Ergebnisse dieses Gutachtens kommen auch in den Beratungsgesprächen zur Sprache. Mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten kann ein schulpsychologisches Gutachten erstellt werden. Zusätzlich können die Erziehungsberechtigten eigene Gutachten im Verfahren beibringen.

Welche Schule kann Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf besuchen?

Die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob

- die Schülerin/der Schüler den Unterricht an einer sonderpädagogischen Förderbedarf erfüllenden Volksschule, Neuen Mittelschule, Polytechnischen Schule, AHS-Unterstufe oder Haushaltungsschule oder
- eine für sie/ihn geeignete Sonderschule besucht.

Welche Unterstützungsmaßnahmen erhält das Kind?

Die begleitenden Lehrpersonen erstellen eine individuelle Planung für jede Schülerin/jeden Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf – die darin vorgesehen Maßnahmen sind vielfältig und auf die Einzelsituation zugeschnitten. Gemäß den Vorgaben aus dem Bescheid des Landesschulrates orientieren sich diese an den dort festgelegten Lehrplänen. Nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten kann auch zusätzliches Personal eingesetzt werden. Über Art und Umfang des zusätzlichen Personaleinsatzes entscheidet die Schulbehörde.

Zusätzlich werden in Tirol Lehrpersonen und Schulen, die Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichten, durch Pädagogische Beratungszentren unterstützt. Erziehungsberechtigte können sich ebenfalls an das regional zuständige Beratungszentrum wenden.

Wie wird das Kind beurteilt?

- Die Schülerin/der Schüler wird in allen oder in den im Bescheid angeführten Unterrichtsgegenständen nach dem Lehrplan der entsprechenden Sonderschulart beurteilt.
- Es wird ein Zeugnis der besuchten Schule ausgestellt. Im Zeugnis müssen der Lehrplan bzw. die Lehrpläne, nach dem das Kind unterrichtet wird, und die jeweilige Schulstufe vermerkt werden.

Wichtige Rechte der Erziehungsberechtigten im Feststellungsverfahren!

- Sie haben das Recht, zusätzliche Gutachten beizubringen, beispielsweise medizinische Befunde oder Berichte über (schul-)psychologische Untersuchungen, Stellungnahmen aus dem Bereich Therapie, etc.
- Sie können die Schulart, die das Kind soll, wählen.
- Vor der Ausfertigung des Bescheides erhalten Sie eine schriftliche Einladung zu einem Beratungsgespräch, bei dem die Ergebnisse des Gutachtens und die weitere Vorgangsweise besprochen und beraten werden.
- Im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs haben Sie auch das Recht, eine mündliche Verhandlung zu verlangen.
- Sie haben das Recht auf Akteneinsicht.
- Sie können beantragen, dass der sonderpädagogische Förderbedarf neu überprüft und gegebenenfalls aufgehoben wird.
- Sie haben das Recht, gegen den Bescheid Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht zu erheben.

Weitere Informationen erhalten Sie hier:

Landesschulrat für Tirol

6020 Innsbruck, Innrain 1
0512 52033

Mag.^a Ingrid Handle
Landesschulinspektorin
i.handle@lsr-t.gv.at
0512 52033 216

Dipl. Päd. Roland Astl
Landeskoordinator für
Pädagogische Beratungszentren
r.astl@lsr-t.gv.at
0512 52033 130

Beratungsstelle für Migrantinnen und Migranten Landesschulrat für Tirol:

6020 Innsbruck, Innrain 1

Natasa Marosevac (Bosn./Kroat./Serb.)
n.marosevac@lsr-t.gv.at
0512 52033 115

Mag.^a Wafaa Alm Al-Din (Arabisch)
w.almaldin@lsr-t.gv.at
0512 52033 124



**Information für Erziehungsberechtigte
zum sonderpädagogischen Förderbedarf**

Landesschulrat für Tirol

Innrain 1

6020 Innsbruck

office@lsr-t.gv.at

0512/52033